

Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Überblick zu den aktuellen Regelungen
der Firmenwagenüberlassung



Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer

Inhalt

1.	Aktuelle Entwicklungen bei der Firmenwagenbesteuerung	1
2.	Überlassung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer	4
2.1	Allgemein	4
2.2	Nutzungsmöglichkeiten des Firmenfahrzeugs	5
2.3	Grundsätzliche steuerliche Bewertungsmöglichkeiten	6
3.	Die pauschale 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Methode	7
3.1	Ermittlung des geldwerten Vorteils	7
3.2	Maßgeblicher Brutto-Listenpreis des Firmenfahrzeugs	8
3.3	0,03 %-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	10
3.4	Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	11
3.5	Überlassung durch Gehaltsumwandlung	12
3.6	Deckelung des geldwerten Vorteils	13
4.	Fahrtenbuchmethode	15
4.1	Nutzungsabhängiger geldwerter Vorteil	15
4.2	Angaben im Fahrtenbuch	15
4.3	Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten	16
5.	Zuzahlungen des Arbeitnehmers (Nutzungsentgelte)	19
6.	Nutzungsverbot und Nutzungsverzicht	21
7.	Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektro-Firmenfahrzeuge	22
7.1	Reduzierte Bemessungsgrundlage für die Vorteilsbesteuerung	22
7.2	Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge die bis 31.12.2018 angeschafft wurden	22
7.3	Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge die nach dem 31.12.2018 angeschafft wurden	24
7.4	Aufladen des Firmenfahrzeugs	27
7.5	Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung	28
7.6	Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse des Arbeitgebers	29

1. Aktuelle Entwicklungen bei der Firmenwagenbesteuerung

Die Überlassung eines Firmenfahrzeugs zur Privatnutzung durch den Arbeitnehmer¹ zählt zu den beliebtesten Gehaltsextras. Die Vorteile liegen auf der Hand, der Mitarbeiter erspart sich die hohen Anschaffungs- und Unterhaltskosten für ein privates Fahrzeug und für den Arbeitgeber stellen die Fahrzeugkosten Betriebsausgaben dar. Gerade in Zeiten von hohen Fahrzeug- und Treibstoffpreisen kann ein Firmenwagen aufgrund seines höheren Nettoeffekts eine interessante Alternative zur traditionellen Gehaltserhöhung sein. Entsprechend groß ist mittlerweile der Anteil an Firmenfahrzeugen auf deutschen Straßen. Allerdings sind gewerblich genutzte Fahrzeuge und Dienstwagen auch für einen Großteil der klimaschädlichen CO₂-Emissionen verantwortlich. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und eine Reihe von finanziellen Anreizen für klimaschonende Verhaltensweisen im Verkehrssektor geschaffen, die sich auch auf die Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer auswirken.

Steuerlich erheblich begünstigt werden Elektro- oder Hybridelektrofirmenfahrzeuge. Hier werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch **günstigere steuerliche Bewertungsmethoden** deutlich bessergestellt. Während privat genutzte Firmenfahrzeuge mit konventionellem Antrieb weiterhin mit monatlich 1 % des Bruttolistenneupreises der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen, müssen Hybridelektrofahrzeuge nur mit dem halben und reine Elektrofirmenfahrzeuge nur mit einem Viertel ihres Brutto-Listenpreises als geldwerter Vorteil vom Arbeitnehmer versteuert werden. Steuerlich begünstigt wird darüber hinaus auch der vom Arbeitgeber für das Aufladen von Elektrofirmenfahrzeugen abgegebene Ladestrom sowie die Überlassung von betrieblichen Ladevorrichtungen.

Durch das am 11.07.2025 verabschiedete Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland werden weitere steuerliche Maßnahmen umgesetzt, um den Absatz von betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen stärker zu fördern und auszubauen. Unternehmen profitieren von der Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für nach dem 30. Juni 2025 und vor dem 01. Januar 2028 neu angeschafften Elektrofahrzeugen. Dabei gilt die neue „Turbo-Abschreibung“ für alle Elektrofahrzeuge, die nach dem 30. Juni 2025 und vor

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

dem 01. Januar 2028 dem Betriebsvermögen neu zugegangen sind. Der Abschreibungssatz beträgt anfänglich 75 %, damit alle Unternehmen – auch kleine und mittlere Unternehmen – im Jahr der Anschaffung unmittelbar davon profitieren. Die neue arithmetisch-degressive Abschreibung sieht über einen Abschreibungszeitraum von 6 Jahren fest gestaffelte Abschreibungssätze vor. Dabei entspricht der Abschreibungszeitraum von 6 Jahren der regelmäßigen durchschnittlichen Nutzungsdauer von Elektrofahrzeugen in Unternehmen. Die neuen Regelungen zur degressiven Abschreibung betreffen neben Dienst-Pkw auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Durch die temporäre Begrenzung der Inanspruchnahme der Abschreibungsmethode von Juli 2025 bis Ende 2027 sollen Anreize für zügige Investitionsentscheidungen geschaffen werden.

Neben der neuen Abschreibungsmethode erfolgt eine deutliche Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze für reine Elektrofirmenfahrzeuge (ohne CO₂-Ausstoss), die vom Unternehmen nach dem 30.06.2025 angeschafft oder geleast werden, von bisher 70.000 Euro auf **100.00 Euro** für die Anwendung der ermäßigten Dienstwagenbesteuerung. Die Erhöhung des Brutto-Listenpreises soll zu einer weiteren Förderung nachhaltiger Mobilität beitragen und insb. die Nachfrage nach emissionsfreien Kraftfahrzeugen steigern.

Überblick

▪ Abschreibung für neu angeschaffte Elektrofahrzeuge

Für nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 neu angeschaffte Elektrofahrzeuge betragen die Abschreibungssätze:

- 75 % im Jahr der Anschaffung,
- 10 % im Jahr nach dem Kauf,
- 5 % im zweiten und dritten Folgejahr,
- 3 % im vierten Jahr und
- 2 % im fünften Folgejahr.

Im Jahr der Anschaffung ist der volle Abschreibungsbetrag abziehbar, eine Aufteilung nach Monaten ist nicht erforderlich. Die besondere Abschreibung gilt dabei nicht nur für neu

angeschaffte Pkw, sondern auch für Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse, mit ausschließlich elektrischem Antrieb.

▪ **Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze für die Dienstwagenbesteuerung**

Für rein elektrisch angetriebene Dienstfahrzeuge, die vom Unternehmen nach dem 30.06.2025 angeschafft oder geleast und dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen werden, erhöht sich der – für die Anwendung der begünstigten Vorteilsbesteuerung – maßgebliche Brutto-Listenpreis von 70.000 Euro auf 100.000 Euro. Für Fahrzeuge, die bis zum 30.06.2025 angeschafft wurden, gilt der alte Höchstbetrag von 70.000 Euro weiterhin.

2. Überlassung eines Firmenwagens an den Arbeitnehmer

2.1 Allgemein

Die Überlassung eines Firmenwagens an einen Arbeitnehmer kann unterschiedlich gestaltet und zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer individuell vereinbart werden. So kommt beispielsweise eine Überlassung des Dienstfahrzeugs an den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn („on-top“) und eine uneingeschränkte Nutzung des Firmenfahrzeugs für (alle) Privatfahrten in Frage. Daneben existieren Gestaltungen, die Gehaltsumwandlungen, Zuzahlungen für Mehrausstattungen und/oder Mehrkilometer oder besondere Nutzungsbeschränkungen wie z. B. ein Verbot der Privatnutzung vorsehen. Die Möglichkeiten für entsprechende Gestaltungen, die auch steuerlich anerkannt werden, sind vielfältig und lassen sich den firmenspezifischen Gegebenheiten und Vorstellungen optimal anpassen. Um Streitigkeiten mit den Finanzbehörden auszuschließen, sollten die konkreten Rechte und Pflichten zur Überlassung eines Firmenwagens in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung (Dienstwagenrichtlinie) klar und umfassend geregelt werden.

Je nachdem, ob und in welchem Umfang sich der Mitarbeiter ggf. an den Kosten des Firmenwagens beteiligen muss oder Nutzungsbeschränkungen vereinbart werden, fällt die Ersparnis im Vergleich zu einem privat angeschafften Fahrzeug unterschiedlich aus. Muss sich der Arbeitnehmer an den Kosten seines Firmenfahrzeugs pauschal oder kilometerbezogen beteiligen, so mindern die vom Beschäftigten getragenen Eigenleistungen regelmäßig den zu versteuernden geldwerten Vorteil. Dadurch können auch Überlassungsmodelle, bei denen der Arbeitnehmer einen Teil der Kosten seines Firmenwagens selbst zu tragen bzw. Zuzahlungen an den Arbeitgeber zu leisten hat, für den Mitarbeiter durchaus eine interessante Gestaltungsvariante darstellen.

Hinweis

Die vorliegende Mandanten-Info kann nicht auf alle der zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten der Firmenwagenüberlassung im Detail eingehen. Sprechen Sie hierzu mit Ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

2.2 Nutzungsmöglichkeiten des Firmenfahrzeugs

Der Arbeitgeber kann einem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug grundsätzlich für folgende Fahrten überlassen:

- berufliche Fahrten (Dienstreisen),
- Privatfahrten,
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (sog. erste Tätigkeitsstätte) und
- Familienheimfahrten, sofern der Arbeitnehmer beruflich einen doppelten Haushalt führt.

Darf der Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagen für Privatfahrten und/oder für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen, ergibt sich ein geldwerter Vorteil, der als Sachbezug lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Durch den monatlichen Ansatz des geldwerten Vorteils beim Arbeitnehmer verringert sich aufgrund der einzubehaltenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeträge der Netto-Lohn, da der Beschäftigte mit den anfallenden Abzugsbeträgen belastet wird. Ein zusätzlich anzusetzender lohnsteuerlicher Vorteilsbetrag ergibt sich für Arbeitnehmer, die beruflich einen doppelten Haushalt führen und das Firmenfahrzeug zu mehr als einer wöchentlichen Familienheimfahrt nutzen.

Werden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine Beschränkungen bezüglich der Fahrzeugnutzung vereinbart, spricht man von einer uneingeschränkten Nutzungsüberlassung des Dienstfahrzeugs. Anstatt der uneingeschränkten Nutzungsüberlassung kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auch einzelne Nutzungsmöglichkeiten untersagen, z. B. das Firmenfahrzeug für Privatfahrten zu nutzen. In diesem Fall wird dem Arbeitnehmer ein sog. Nutzungsverbot auferlegt und ändert die steuerliche Behandlung des Firmenfahrzeugs und die Höhe des vom Arbeitnehmer zu versteuernden

geldwerten Vorteils. Zur steuerlichen Anerkennung sind solche Nutzungsbeschränkungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer „schriftlich“ zu vereinbaren und prüfungssicher zu dokumentieren.

2.3 Grundsätzliche steuerliche Bewertungsmöglichkeiten

Damit der durch die private Nutzungsmöglichkeit eines Firmenfahrzeugs beim Arbeitnehmer entstehende **geldwerte Vorteil** im Rahmen der monatlichen Verdienstabrechnung der Lohnbesteuerung und dem Sozialversicherungsabzug unterworfen werden kann, lässt der Gesetzgeber **zwei** grundsätzliche Bewertungsmethoden zu. Hierbei handelt es sich um:

- die pauschale **1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Methode** und
- die sog. **Fahrtenbuch-Regelung** anhand der tatsächlich entstandenen Kosten des Fahrzeugs in Verbindung mit der Führung eines steuerlich anzuerkennenden Fahrtenbuchs.

Die 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Methode soll mit ihren pauschalen Wertansätzen der vereinfachten Ermittlung des geldwerten Vorteils dienen. Sie stellt in der betrieblichen Praxis den Regelfall dar, da sie für Arbeitgeber und Arbeitnehmer den geringsten Verwaltungsaufwand bedeutet. Die sog. Fahrtenbuchmethode ist deutlich verwaltungsaufwändiger und auch fehleranfälliger, da jede einzelne Fahrt mit dem Firmenfahrzeug in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet und darüber hinaus vom Arbeitgeber auch die tatsächlich angefallenen Fahrzeugkosten centgenau ermittelt werden müssen. Zu beachten ist, dass die einmal getroffene Wahl der Bewertungsmethode für dasselbe Firmenfahrzeug während eines Kalenderjahres nicht gewechselt werden darf.

Mit Wirkung zum 01.01.2013 wurden zur Förderung der Elektromobilität verschiedene steuerliche Begünstigungen zur Dienstwagenbesteuerung in das Einkommensteuergesetz aufgenommen. Hintergrund für die steuerliche Förderung ist, dass die Anschaffungskosten für Elektro- und Hybridelektrofirmenfahrzeuge deutlich höher sind als für Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb. Die steuerlichen Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektrofirmenfahrzeuge führen dazu, dass nicht die tatsächlichen Aufwendungen für das Dienstfahrzeug als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils dienen, sondern eine reduzierte Berechnungsbasis dem Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzug unterliegt. Sofern die jeweiligen steuerlichen Voraussetzungen vorliegen (→Kapitel 7), kommt eine **Halbierung** oder sogar eine **Viertelung** der jeweiligen Bemessungsgrundlage in Frage. Dadurch ergibt sich für den Arbeitnehmer ein geringerer monatlicher geldwerter

Vorteil und dadurch eine deutlich reduzierte Abgabenbelastung, im Vergleich zu einem Dienstfahrzeug mit konventionellem Antrieb.

Hinweis

Neben den beiden grundsätzlichen Bewertungsmethoden ist ein zusätzlicher Korrekturansatz am Ende des Kalenderjahrs möglich. Um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer bei der 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Methode insgesamt zu viel versteuert, kann am Ende des Kalenderjahres der geldwerte Gesamtvorteil auf die dem Arbeitgeber für das Firmenfahrzeug insgesamt entstehenden jährlichen Gesamtkosten für das Fahrzeug begrenzt werden (sog. Kostendeckelung).

3. Die pauschale 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Methode

3.1 Ermittlung des geldwerten Vorteils

Der von den Arbeitgebern am häufigsten gewählte Bewertungsansatz für die Überlassung eines Firmenfahrzeugs an den Arbeitnehmer ist die pauschale **1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Methode** oder Pauschalwertmethode. In diesem Fall beträgt der beim Arbeitnehmer monatlich als geldwerter Vorteil für die Privatnutzung anzusetzende Betrag

- pauschal **1 % des Brutto-Listenpreises** zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Firmenfahrzeugs.

Darf der Firmenwagen vom Arbeitnehmer auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, erhöht sich der monatliche geldwerte Vorteil um

- zusätzliche **0,03 % des Brutto-Listenpreises** monatlich je Entfernungskilometer zwischen Wohnung des Arbeitnehmers und Arbeitsstätte (sog. erste Tätigkeitsstätte).

In der Praxis wird dem Arbeitnehmer in den überwiegenden Fällen ein Firmenwagen sowohl für Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen. Dadurch ist neben

dem monatlichen 1 %-Vorteilsbetrag für die Privatnutzung zusätzlich 0,03 % des Brutto-Listenpreises für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als weiterer monatlicher geldwerter Vorteilsbetrag zu berücksichtigen. Dabei muss der Ansatz der ungeminderten monatlichen 1 %/0,03 %-Pauschalbeträge auch dann erfolgen, wenn dem Arbeitnehmer das Firmenfahrzeug nur für einen Teil des Monats zur Verfügung steht, weil er sein Firmenfahrzeug z. B. erst Mitte des Monats in Empfang genommen hat. Hat ein Arbeitnehmer einen beruflich bedingten doppelten Haushalt und führt er wöchentlich mehr als eine Familienheimfahrt zwischen Zweit- und Hauptwohnsitz durch, sind für diese steuerpflichtigen Familienheimfahrten zusätzlich 0,002 % des Brutto-Listenpreises je Fahrt und Entfernungskilometer als geldwerter Vorteil anzusetzen.

3.2 Maßgeblicher Brutto-Listenpreis des Firmenfahrzeugs

Grundlage für die Berechnung der steuer- und sozialversicherungspflichtigen Vorteilsbeträge für die Privatnutzung des Firmenfahrzeugs und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist der inländische **Brutto-Listenpreis des Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Erstzulassung**. Dieser Brutto-Listenpreis ist auch dann anzusetzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Gebrauchtfahrzeug überlässt. Sonderausstattungen, die werksseitig im Fahrzeug fest eingebaut sind, erhöhen den Brutto-Listenpreis. Nachträglich eingebaute unselbstständige Ausstattungsmerkmale (z. B. später angebaute Anhängerkupplung) bleiben für die Ermittlung des maßgeblichen Brutto-Listenpreises unberücksichtigt. Die Finanzverwaltung wendet diese Grundsätze auch auf nachträgliche elektronische Freischaltungen von Sonderausstattungsmerkmalen an. Bei Neufahrzeugen können über sog. Functions on Demand zusätzliche Sonderausstattungen nachträglich kostenpflichtig freigeschaltet werden. Ungeachtet dessen, dass diese Fahrzeugkomponenten bereits werkseitig im Fahrzeug vorinstalliert sind, ist ihre eigentliche Nutzbarkeit erst durch eine nachträgliche zusätzliche Aktivierung gegen Entgelt möglich. Die Freischaltung dieser zusätzlichen Ausstattungsmerkmale erfolgt erst „nach dem Zeitpunkt der Erstzulassung“ des Fahrzeugs. Solche erst nachträglich hinzugebuchten Zusatzfunktionen bleiben bei der Ermittlung des Brutto-Listenpreises außer Ansatz. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen weiterhin, dem Arbeitgeber beim Kauf des Fahrzeugs ggf. gewährte Preisnachlässe sowie die Überführungs- und Zulassungskosten und der Wert eines zusätzlichen Satz Reifens (Winterbereifung einschließlich Felgen). Der nach diesen Grundsätzen ermittelte und für die Vorteilsbesteuerung anzusetzende Brutto-Listenpreis des Firmenfahrzeugs ist anschließend auf volle hundert Euro abzurunden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab August 2025 ein Firmenfahrzeug zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 20 Kilometer. Der geldwerte Vorteil soll nach der 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Methode ermittelt werden. Der Arbeitgeber trägt für die Anschaffung des Fahrzeugs folgende Kosten:

Brutto-Listenpreis des Fahrzeugs (ohne Sonderausstattung)	45.980 Euro
Wert der werkseitig eingebauten Sonderausstattung (Brutto)	+ 5.900 Euro
Satz Winterreifen auf Felgen	+ 1.200 Euro
Überführungs- und Zulassungskosten	+ 600 Euro

Der Fahrzeughändler gewährt dem Unternehmen beim Kauf des Fahrzeugs einen Preisnachlass in Höhe von 4.900 Euro.

Ergebnis: Für die Ermittlung der maßgeblichen Berechnungsgrundlage ist neben dem maßgeblichen Brutto-Listenpreis des Fahrzeugs (ohne Sonderausstattung) von 45.980 Euro, der Wert der werkseitig eingebauten Sonderausstattung (Brutto) i. H. von 5.900 Euro zu berücksichtigen. Die vom Arbeitgeber weiterhin getragenen Kosten (Satz Winterreifen, Überführungs- und Zulassungskosten) bleiben ebenso unberücksichtigt, wie der von Fahrzeughändler gewährte Preisnachlass (4.900 Euro). Für das Fahrzeug ergibt sich eine Berechnungsgrundlage von 51.880 Euro. Dieser Betrag ist auf volle hundert Euro abzurunden (51.800 Euro). Der beim Arbeitnehmer ab August 2025 nach der 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Methode monatlich anzusetzende geldwerte Vorteil beträgt:

für die Privatnutzung: 1 % von 51.800 Euro = 518,00 Euro

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

51.800 Euro x 0,03 % x 20 km = 310,80 Euro

Geldwerter Vorteil Monat gesamt 828,80 Euro

Bei der pauschalen 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Methode sind stets die vollen Monatsbeträge anzusetzen, ohne Rücksicht darauf, wie oft der Arbeitnehmer den Firmenwagen in dem betreffenden Monat für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte tatsächlich nutzt. Der Ansatz des geldwerten Vorteils sowohl für Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann dann vollständig entfallen, wenn der Firmenwagen für einen vollen Kalendermonat auf dem Betriebsgelände des Unternehmens abgestellt und die Fahrzeugschlüssel dem

Arbeitgeber ausgehändigt werden. Um Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, sollte in diesen Fällen eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen und zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers genommen werden.

Beispiel:

Ein Unternehmen meldet aufgrund eines erheblichen Auftragsrückgangs für den ganzen Monat August 2025 Kurzarbeit an. Ein Mitarbeiter, dem ein Firmenfahrzeug zur Privatnutzung überlassen wurde, befindet sich während des gesamten Monats August 2025 in Kurzarbeit. Der Arbeitnehmer möchte für August 2025 die Vorteilsbesteuerung vermeiden und vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass er sein Firmenfahrzeug während dieser Zeit am Betriebsstandort abstellt und dem Arbeitgeber die Fahrzeugschlüssel aushändigt; hierüber wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Ergebnis: Da dem Arbeitnehmer die private Nutzung des Firmenfahrzeugs im Monat August 2025 nicht möglich ist, muss für den Monat August 2025 kein geldwerter Vorteilsbetrag angesetzt werden. Die schriftliche Vereinbarung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

3.3 0,03 %-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Kann ein Firmenfahrzeug vom Arbeitnehmer auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (erster Tätigkeitsstätte) genutzt werden, ist grundsätzlich diese Nutzungsmöglichkeit mit monatlich 0,03 % des maßgeblichen Brutto-Listenpreises des Kraftfahrzeugs für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zu bewerten. Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass der volle pauschale Nutzungswert mit 0,03 % des maßgeblichen Brutto-Listenpreises des Firmenfahrzeugs auch dann monatlich anzusetzen ist, wenn der Arbeitnehmer aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen oder anderer Umstände (z. B. aufgrund Teilzeitvereinbarung, längeren Dienstreisen, Kurzarbeit) nicht arbeitstäglich den Betrieb seines Arbeitgebers aufsucht. Auch ein durch Urlaub oder ggf. längerer Krankheit des Arbeitnehmers bedingter Nutzungsausfall ist im pauschalen 0,03 %-Nutzungswert berücksichtigt und führt zu keiner Minderung des monatlichen 0,03 %-Vorteilsbetrags. Um eine ggf. unzutreffende und zu hohe Lohnbesteuerung nach der 0,03 %-Regelung zu vermeiden, besteht seit dem Jahr 2019 abweichend vom pauschalen 0,03 %-Bewertungsansatz auch die Möglichkeit für eine Einzelbewertung der vom Arbeitnehmer tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (→ *Kapitel 3.4*). Weiterhin ist zu beachten, dass Arbeitnehmer – z. B. Außendienstmitarbeiter oder Montage- oder Bauarbeiter – keine Arbeitsstätte

(sog. erste Tätigkeitsstätte) haben können. Fehlt es am Vorhandensein einer ersten Tätigkeitsstätte, ist auch kein zusätzlicher geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach der 0,03 %-Pauschalregelung anzusetzen.

Beispiel:

Ein Unternehmen stellt einem Arbeitnehmer, der ausschließlich im Außendienst tätig ist, einen Firmenwagen für seine berufliche Tätigkeit und für Privatfahrten zur Verfügung. Der Arbeitnehmer fährt arbeitstäglich die verschiedenen Kunden seines Arbeitgebers unmittelbar von seinem Homeoffice an, ohne den Betrieb seines Arbeitgebers aufzusuchen. Der Außendienstmitarbeiter verfügt über keine steuerliche erste Tätigkeitsstätte.

Ergebnis: Da der Außendienstmitarbeiter keine erste Tätigkeitsstätte hat, ist monatlich lediglich der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung i. H. von 1 % des maßgeblichen Brutto-Listenpreises des Firmenfahrzeugs anzusetzen. Der pauschale 0,03 %-Nutzungswert entfällt, da der Arbeitnehmer über keine erste Tätigkeitsstätte verfügt.

3.4 Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Anstelle der pauschalen 0,03 %-Regelung kann eine Einzelbewertung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit **0,002 %** des maßgeblichen Brutto-Listenpreises des Fahrzeugs je Entfernungskilometer und Arbeitstag vorgenommen werden. Unternimmt der Arbeitnehmer z. B. aufgrund einer verstärkten Tätigkeit im Homeoffice oder Teilzeittätigkeit weniger als monatlich durchschnittlich 15 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ergibt sich für den Arbeitnehmer nach der Einzelbewertung ein geringerer geldwerter Vorteilsbetrag im Vergleich zum pauschalen 0,03 %-Bewertungsansatz.

Für die Anwendung der Einzelbewertung muss der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber **monatlich schriftlich** erklären, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das Firmenfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat; die bloße Angabe der Anzahl der Tage reicht nicht aus. Die monatlichen Erklärungen hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Der Arbeitgeber muss die Anwendung der 0,03 %-Pauschalregelung oder der Einzelbewertung für jedes Kalenderjahr einheitlich festlegen. Der gewählte Bewertungsansatz darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden.

Beispiel:

Einem Arbeitnehmer wird ab 01.07.2025 erstmals ein Firmenwagen mit einem maßgeblichen Brutto-Listenpreis von 35.000 Euro zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 25 km. Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung wird mit der 1 %-Bruttolistenpreis-Regelung versteuert. Der Arbeitnehmer übt seine Tätigkeit im Jahr 2025 überwiegend im Homeoffice aus. Er vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass der zusätzliche geldwerte Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach der Einzelbewertung erfolgen soll. Der Arbeitnehmer führt monatliche Einzelaufzeichnungen über die tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Nach den schriftlichen Aufzeichnungen (mit Datumsangabe) hat der Arbeitnehmer im Monat Juli 2025 den Betriebssitz an insg. 4 Tagen aufgesucht.

Ergebnis: Für die Privatnutzung des Dienstfahrzeugs beträgt der monatlich geldwerte Vorteil 1 % von 35.000 Euro. Es ergibt sich ein monatlicher Vorteilsbetrag für Privatfahrten von monatlich 350 Euro. Hinzu kommt der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach der Einzelbewertung; dieser beträgt für den Monat Juli 2025:

$0,002\% \text{ von } 35.000 \text{ Euro} = 0,70 \text{ Euro} \times 4 \text{ Fahrten} \times 25 \text{ km} = 70 \text{ Euro}$

Für Juli 2025 beträgt der zusätzliche geldwerte Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 70 Euro. Der Arbeitnehmer hat in der Folge für jeden Monat schriftliche Erklärungen (mit Datumsangabe) dem Arbeitgeber vorzulegen, an welchen Tagen das Firmenfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt wurde.

3.5 Überlassung durch Gehaltsumwandlung

Anstelle der Überlassung eines Firmenfahrzeugs zusätzlich zum Gehalt des Arbeitnehmers kommt auch eine Gehaltsumwandlung in Frage. D. h., der Arbeitnehmer verzichtet auf einen Teil seines monatlichen Gehalts, um im Gegenzug vom Arbeitgeber einen Firmenwagen zur Privatnutzung zu erhalten. In der Praxis werden solche Gestaltungen häufig in Form von Dienstwagenleasing-Modellen umgesetzt. Hierbei least der Arbeitgeber einen Firmenwagen und der Arbeitnehmer verzichtet i. d. R. für die Leasinglaufzeit (z. B. 36 Monate) auf monatliche Gehaltsbestandteile in Höhe der Leasingrate des Fahrzeugs ggf. zuzüglich einer Treibstoffpauschale. Die Regelungen zur Gehaltsumwandlung sollten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag vereinbart werden. Durch die Gehaltsumwandlung verringert sich der lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtige Brutto-Verdienst des Arbeitnehmers und damit auch die Abgabenbelastung. Durch ein

Gehaltsumwandlungs-Modell ergibt sich für den Arbeitnehmer i. d. R. eine geringere Nettobelastung im Vergleich zu einem privat geleasten Fahrzeug.

Beispiel:

Einem Arbeitnehmer wird vom Arbeitgeber ab 01.08.2025 ein Firmenwagen mit einem maßgeblichen Brutto-Listenpreis von 40.000 Euro im Rahmen einer Gehaltsumwandlung zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen. Dem Arbeitgeber entstehen für das Fahrzeug monatliche Leasingkosten i. H. von 250 Euro, die der Arbeitnehmer zusammen mit einer monatlichen Treibstoffpauschale von 100 Euro aus seinem monatlichen Gehalt (5.000 Euro) umzuwandeln hat. Der geldwerte Vorteil wird mit der 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreis-Regelung angesetzt. Die Entfernung zwischen Wohnung des Arbeitnehmers und Arbeitsstätte beträgt 15 Kilometer.

Ergebnis: Die Überlassung des Firmenfahrzeugs mittels Gehaltsumwandlung wirkt sich auf den monatlichen Brutto-Verdienst des Arbeitnehmers wie folgt aus:

Monatliches Gehalt	5.000,00 Euro
Gehaltsumwandlung (250 + 100 Euro =)	- 350,00 Euro
Geldwerter Vorteil	
· Privatnutzung (1 % von 40.000 Euro =)	+ 400,00 Euro
· Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (40.000 Euro x 0,03 % x 15 km =)	+ 180,00 Euro
Brutto-Verdienst (Monat)	5.230,00 Euro

Die Überlassung eines Dienstwagens mittels Gehaltsumwandlung kann sich auch anstelle einer traditionellen Gehaltserhöhung anbieten; dies kann die Motivation und Bindung des Mitarbeiters an das Unternehmen erhöhen.

3.6 Deckelung des geldwerten Vorteils

Insbesondere bei Firmenfahrzeugen mit höheren Brutto-Listenpreisen kann die sog. Kostendeckelung ein interessanter Korrekturansatz sein. Das Kostendeckelungsverfahren ermöglicht, dass die nach der 1 %/0,03 %-Pauschalwertmethode beim Arbeitnehmer insgesamt versteuerten geldwerten Vorteilsbeträge auf die dem Arbeitgeber für das Firmenfahrzeug tatsächlich entstehenden Fahrzeuggesamtkosten gedeckelt werden können. Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass die beim

Arbeitnehmer insgesamt versteuerten Vorteilsbeträge die Gesamtkosten des Arbeitgebers für das Firmenfahrzeug übersteigen, ist der geldwerte Vorteil höchstens mit dem Betrag der Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs anzusetzen.

Beispiel:

Dem Arbeitnehmer wird ab 01.06.2025 ein geleastes Firmenfahrzeug mit einem maßgeblichen Brutto-Listenpreis von 69.000 Euro überlassen. Der Arbeitnehmer wohnt 20 km von der Arbeitsstätte entfernt. Der beim Arbeitnehmer ab Juni 2025 monatlich anzusetzende geldwerte Vorteil für die Überlassung des Firmenfahrzeugs beträgt nach der 1 %/0,03 %-Pauschalmethode:

Privatnutzung: 1 % von 69.000 Euro =	690,00 Euro
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:	
69.000 Euro x 0,03 % x 20 km =	414,00 Euro
Geldwerter Vorteil Monat gesamt	1.104,00 Euro

Für den Zeitraum von Juni bis Dezember 2025 wurde beim Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteilsbetrag von insg. (1.104,00 Euro x 7 Monate =) 7.728 Euro versteuert. Der Arbeitgeber ermittelt Ende 2025, dass ihm für das Firmenfahrzeug für das Jahr 2025 tatsächlich Gesamtkosten (Kfz-Steuer, Versicherung, Treibstoff- und Leasingkosten etc.) von insg. 5.200 Euro entstanden sind.

Ergebnis: Der nach der 1 %/0,03 %-Pauschalwertmethode beim Arbeitnehmer im Jahr 2025 angesetzte geldwerte Vorteilsbetrag von insg. 7.728 Euro kann auf die dem Arbeitgeber tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Gesamtkosten des Fahrzeugs i. H. von 5.200 Euro begrenzt werden. Die Vorteilsbesteuerung des Arbeitnehmers aus der Firmenwagengestellung kann somit für das Jahr 2025 nachträglich um 2.528 Euro korrigiert werden.

4. Fahrtenbuchmethode

4.1 Nutzungsabhängiger geldwerter Vorteil

Anstelle der 1 %/0,03 %-Bruttolistenpreismethode mit den pauschalen und nutzungsunabhängigen Wertansätzen besteht die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil anhand der **Fahrtenbuchmethode** zu ermitteln. Eine von der tatsächlichen Nutzung des Firmenfahrzeugs abhängige Vorteilsbesteuerung wird dadurch erreicht, dass die beruflich und privat zurückgelegten Fahrten gesondert und laufend in einem steuerlich anzuerkennenden Fahrtenbuch zu dokumentieren sind. Am Ende des Kalenderjahres oder bei unterjähriger Beendigung der Nutzung des Firmenfahrzeugs sind anhand der Aufzeichnungen im Fahrtenbuch und der für das Firmenfahrzeug tatsächlich angefallenen Fahrzeug-Gesamtkosten die jeweiligen geldwerten Vorteilsbeträge zu ermitteln, die auf die Privatfahrten sowie auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallen. Die Höhe des geldwerten Vorteils entspricht dem Anteil der Gesamtnutzung, der auf die privaten Fahrten und auf die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (zuzüglich evtl. steuerpflichtiger Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung) entfällt. Neben der Fahrtenbuchführung durch den Arbeitnehmer ist weitere Voraussetzung, dass vom Arbeitgeber die tatsächlich angefallenen Fahrzeugkosten für jedes Kalenderjahr und Firmenfahrzeug einzeln zu ermitteln sind.

4.2 Angaben im Fahrtenbuch

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede mit dem Firmenfahrzeug durchgeführte Einzelfahrt mit Anfangs- und Endkilometerstand und weiterer Angaben mittels eines Fahrtenbuchs zeitnah und dauerhaft aufzuzeichnen. Aus dem Fahrtenbuch müssen sich sämtliche Fahrten mit dem Firmenfahrzeug nachvollziehen lassen. Es muss vom Arbeitnehmer für die gesamte Dauer der Fahrzeugnutzung fortlaufend geführt werden und darf sich nicht nur auf einen repräsentativen Zeitraum beschränken. Das Fahrtenbuch muss die Zuordnung von Fahrten zur beruflichen und privaten Sphäre zweifelsfrei ermöglichen. Folgende Angaben sind für beruflich veranlasste Fahrten zwingend erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende der jeweiligen Fahrt,
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten sind – ohne Angabe weiterer Gründe – die jeweils gefahrenen Kilometer gesondert aufzuzeichnen. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt ein entsprechender Vermerk im Fahrtenbuch (mit Angabe der jeweils gefahrenen Kilometer). Das Fahrtenbuch ist vom Arbeitnehmer laufend und zeitnah sowie in geschlossener Form zu führen. Einzelne lose Blätter mit entsprechenden Aufzeichnungen, die zusammengeführt (z. B. in einem Ordner abgeheftet) werden, genügen nicht den steuerlichen Anforderungen. Die enthaltenen Angaben müssen plausibel und verständlich sein, so dass sie durch einen Dritten (z. B. Prüfer des Finanzamts) nachvollzogen werden können.

Für einzelne Berufsgruppen (z. B. Kundendienstmonteure) sind Aufzeichnungserleichterungen zugelassen, sofern die Nachvollziehbarkeit weiterhin gewährleistet ist. Bei Arbeitnehmern mit täglich wechselnden Einsatzorten (Pflegedienstmitarbeitern, Kurierfahrern, u. Ä.) ist es ausreichend, wenn sie den Ort und den Kunden aufzeichnen. Für Fahrschullehrer gelten ebenfalls Vereinfachungen bei den Aufzeichnungen genauso wie für Taxifahrer. Neben einem in Papierform geführten Fahrtenbuch ist auch ein elektronisches Fahrtenbuch zulässig, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen und nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sind, zumindest aber dokumentiert werden. Ein mit Hilfe einer Excel-Tabelle geführtes Fahrtenbuch erfüllt dabei nicht die steuerlichen Voraussetzungen, weil die Eintragungen jederzeit beliebig geändert werden können.

4.3 Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten

Der Arbeitgeber hat zur Ermittlung des geldwerten Vorteils, die tatsächlichen Gesamtkosten (Brutto) des Firmenfahrzeugs durch Belege im Einzelnen nachzuweisen und entsprechend dem Verhältnis der privat gefahrenen Kilometer zu den übrigen Kilometern aufzuteilen. Zu den Gesamtkosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Firmenfahrzeugs dienen, zählen u. a.:

- Absetzung für Abnutzung (Abschreibung),
- Leasing- und Leasingsonderzahlungen (anstelle der Abschreibung),
- Betriebsstoffkosten (z. B. Benzin, Öl, Reinigungs- und Pflegekosten),
- Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen,
- Kfz-Steuer,

- Reparaturkosten,
- Wartungskosten,
- nicht steuerfreier Ladestrom.

Nicht zu den Gesamtkosten des Firmenfahrzeugs gehören u. a.:

- Fährkosten,
- Straßen- oder Tunnelnutzungsgebühren (Vignetten, Mautgebühren),
- Parkgebühren,
- Insassen- und Unfallversicherung,
- Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder,
- Steuerfreier Ladestrom.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer erstmals ab März 2025 einen Firmenwagen zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben vereinbart, dass zur Ermittlung des geldwerten Vorteils die Fahrtenbuchmethode angewendet werden soll.

Ergebnis: Aufgrund des vom Arbeitnehmer geführten Fahrtenbuchs ergibt sich Ende 2025, dass der Firmenwagen im Jahr 2025 wie folgt genutzt wurde:

Kilometer insgesamt:	20.000 km
Berufliche Fahrten:	15.000 km
Privatfahrten:	3.500 km
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:	1.500 km

Der Arbeitgeber ermittelt nach Ablauf des Jahres 2025, dass ihm für das Firmenfahrzeug Gesamtkosten in Höhe von 10.000 Euro (Brutto) entstanden sind. Dadurch ergibt sich für das Firmenfahrzeug ein individueller Kilometersatz für 2025 von:

Gesamtkosten 10.000 Euro : Gesamtfahrleistung 20.000 km = **0,50 Euro/km**

Für das Jahr 2025 zu versteuernde geldwerte Vorteilsbeträge:

Privatfahrten: 3.500 km x 0,50 Euro = 1.750,00 Euro

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: 1.500 km x 0,50 Euro = 750,00 Euro

Beim Arbeitnehmer ist für das Jahr 2025 insgesamt ein geldwerter Vorteil von 2.500,00 Euro anzusetzen.

Da die genaue Ermittlung der Gesamtkosten des Fahrzeugs erst nach Ablauf des Jahres vorgenommen werden kann, kann der Arbeitgeber geschätzte Beträge zugrunde legen, die sich an der Abrechnung des Vorjahres orientieren (1/12 des Vorjahresbetrags). Von der Finanzverwaltung wird für das Lohnsteuerabzugsverfahren auch ein vorläufiger Kilometersatz von 0,001 % des Brutto-Listenpreises akzeptiert. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers während des Kalenderjahres ist der tatsächlich zu versteuernde Nutzungswert zu ermitteln und eine etwaige Lohnsteuerdifferenz auszugleichen.

Hinweis

Arbeitgeber sollten beachten, dass die Führung eines Fahrtenbuchs und auch die Erfassung und Berechnung der tatsächlichen Fahrzeugkosten verwaltungsaufwändig und fehleranfällig ist. Mängel bei der Fahrtenbuchführung können schnell zur Nichtanerkennung der Fahrtenbuchmethode führen. Wird ein Fahrtenbuch bei einer der regelmäßig stattfindenden Außenprüfungen nicht anerkannt, erfolgt nachträglich der Ansatz nach der 1 %/0,03 %-Pauschalwertmethode; dies kann zu erheblichen Nachzahlungen für den Arbeitgeber führen.

5. Zuzahlungen des Arbeitnehmers (Nutzungsentgelte)

Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, dass sich dieser an den Kosten des Firmenfahrzeugs beteiligt. Dies kann z. B. durch eine einmalige pauschale Zuzahlung zu den Anschaffungskosten des Firmenwagens geschehen, wenn der Arbeitnehmer z. B. ein teureres Fahrzeug oder eine höherwertige Sonderausstattung haben möchte. Eine weitere Möglichkeit der Kostenbeteiligung besteht durch laufende – pauschale oder kilometerbezogene – Zuzahlungen des Arbeitnehmers. Solche Nutzungsentgelte können dabei auch für den Arbeitnehmer ein interessantes Modell darstellen, da einmalige oder laufende Zuzahlungen des Arbeitnehmers auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden und sich dadurch der lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige geldwerte Vorteil reduziert.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält ab Juli 2025 einen Firmenwagen mit einem maßgeblichen Brutto-Listenpreis von 49.000 Euro zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen. Der geldwerte Vorteil wird nach der 1 %/0,03 %-Pauschalmethode ermittelt und beträgt monatlich insg. 560 Euro. Da der Arbeitnehmer eine höherwertige Sonderausstattung wählt, vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer im Juli eine einmalige pauschale Zuzahlung i. H. von 1.000 Euro an den Arbeitgeber zu zahlen hat.

Ergebnis: Die einmalige Zuzahlung des Arbeitnehmers i.H.v. 1.000 Euro ist ab Juli 2025 auf den monatlichen geldwerten Vorteilsbetrag von 560 Euro anzurechnen. Für den Monat Juli 2025 ergibt sich für den Arbeitnehmer kein geldwerter Vorteil. Der übersteigende Restbetrag ($1.000 - 560 \text{ Euro} = 440 \text{ Euro}$) ist auf den geldwerten Vorteilsbetrag für den Folgemonat August 2025 anzurechnen. Für den Monat August 2025 ergibt sich ein geldwerter Vorteil i. H. von ($560 \text{ Euro} - 440 \text{ Euro} = 120 \text{ Euro}$). Ab September 2025 ist beim Arbeitnehmer der geldwerte Vorteilsbetrag von monatlich 560 Euro anzusetzen.

Neben einem pauschalen bzw. einmalig vom Arbeitnehmer zu leistenden Nutzungsentgelt kommen auch kilometerbezogene Zuzahlungen in Frage und werden ebenfalls vorteilsmindernd auf den geldwerten Vorteil angerechnet.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält ab Juli 2025 einen Firmenwagen mit einem maßgeblichen Brutto-Listenpreis von 39.000 Euro zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen. Der geldwerte Vorteil wird nach der 1 %/0,03 %-Pauschalmethode ermittelt und beträgt monatlich insg. 480 Euro. Der Arbeitgeber vereinbart mit dem Arbeitnehmer, dass dieser ein kilometerbezogenes monatliches Nutzungsentgelt i. H. von 0,25 Euro je gefahrenen Kilometer zu leisten hat. Es wird eine durchschnittliche monatliche Fahrleistung von 800 km unterstellt. Am Jahresende erfolgt eine Endabrechnung anhand der jährlichen Gesamtfahrleistung des Firmenfahrzeugs.

Ergebnis: Die monatliche kilometerbezogene Zuzahlung des Arbeitnehmers i. H. von (800 km x 0,25 Euro=) 200 Euro reduziert, den nach der 1 %/0,03 %-Pauschalmethode ermittelten monatlichen geldwerten Vorteil (480 Euro) auf monatlich 280 Euro.

Die Anrechnung von einmaligen oder laufenden Zuzahlungen des Arbeitnehmers auf den geldwerten Vorteil gilt im Grundsatz unabhängig davon, nach welcher Berechnungsmethode der geldwerte Vorteil ermittelt wird. Unterlässt der Arbeitgeber die Anrechnung einer vom Arbeitnehmer geleisteten Zuzahlung im Lohnsteuerabzugsverfahren (z. B. bei einer einmaligen Zuzahlung zu den Anschaffungskosten), hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit das von ihm gezahlte Nutzungsentgelt im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

6. Nutzungsverbot und Nutzungsverzicht

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Nutzungsumfang eines Firmenfahrzeugs besonders regeln und dabei einzelne Nutzungsmöglichkeiten einschränken oder vollständig ausschließen. So kann z. B. vereinbart werden, dass der Firmenwagen ausschließlich für berufliche Fahrten und beispielsweise nicht für Privatfahrten genutzt werden darf. Wird ein solches Nutzungsverbot vereinbart und danach verfahren, ist für die untersagte private Nutzung kein geldwerter Vorteil beim Arbeitnehmer anzusetzen. Von der Vorteilsbesteuerung ist dann abzusehen, wenn danach verfahren wird und das Nutzungsverbot durch entsprechende Unterlagen (z. B. eine arbeitsvertragliche oder andere arbeits- oder dienstrechtliche Rechtsgrundlage) nachgewiesen wird.

Beispiel:

Einem Arbeitnehmer wird ab 01.08.2025 ein Firmenfahrzeug mit einem maßgeblichen Brutto-Listenpreis von 45.000 Euro für berufliche Fahrten und Privatfahrten überlassen. Der geldwerte Vorteil soll nach der pauschalen Bruttolistenpreismethode ermittelt werden. Da sich die erste Tätigkeitsstätte in zentraler Innenstadtlage befindet, nutzt der Mitarbeiter für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel. Es wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich vereinbart, dass das Firmenfahrzeug nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden darf (Nutzungsverbot).

Ergebnis: Für die Privatnutzung des Firmenfahrzeugs ist beim Arbeitnehmer nach der pauschalen Bruttolistenpreismethode ein monatlicher geldwerter Vorteil i. H. v. (1 % von 45.000 Euro =) 450 Euro anzusetzen. Ein zusätzlicher geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03 %-Vorteilsbetrag) ist nicht anzusetzen, da der Arbeitnehmer für diese Fahrten aufgrund des schriftlichen Nutzungsverbots nicht befugt ist.

Dem Nutzungsverbot des Arbeitgebers steht ein ausdrücklich – mit Wirkung für die Zukunft – schriftlich erklärter Verzicht des Arbeitnehmers zur Nutzung des Firmenfahrzeugs für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder mehr als eine Familienheimfahrt wöchentlich gleich. Auch eine solche ausdrückliche Verzichtserklärung ist vom Arbeitnehmer schriftlich zu erklären und als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

7. Sonderregelungen für Elektro- und Hybridelektro-Firmenfahrzeuge

7.1 Reduzierte Bemessungsgrundlage für die Vorteilsbesteuerung

Zur Förderung der Elektromobilität hat der Gesetzgeber für elektrisch angetriebene Firmenfahrzeuge (reine Elektro- und Hybridelektrofirnenfahrzeuge) günstigere steuerliche Bewertungsmethoden eingeführt. Während privat genutzte Firmenfahrzeuge mit konventionellem Antrieb (z. B. Dieselfahrzeuge) ungemindert mit monatlich 1 %/0,03 % des maßgeblichen Brutto-Listenpreises der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen, müssen Hybridelektrofirnenfahrzeuge i. d. R. nur mit dem **halben** und reine Elektrofirnenfahrzeuge – in Abhängigkeit des Anschaffungsjahres und des Brutto-Listenpreises – nur mit **einem Viertel** des Brutto-Listenpreises als geldwerter Vorteil angesetzt werden. Dadurch sinkt für Elektro- und Hybridelektro-Firmenfahrzeuge, der vom Arbeitnehmer zu versteuernde geldwerte Vorteil deutlich. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode ist nur ein Viertel der Abschreibung für Abnutzung (AfA) oder vergleichbarer Aufwendungen (Miet- oder Leasingkosten) anzusetzen. Steuerlich begünstigt wird darüber hinaus auch der vom Arbeitgeber an einer betrieblichen Ladestation abgegebene Ladestrom und die Überlassung von betrieblichen Ladevorrichtungen an den Arbeitnehmer. Für vor dem 01.01.2019 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge gelten steuerliche Altregelungen (Listenpreisminderung je Kilowattstunde), die von den Arbeitgebern weiterhin zu beachten sind (*Kapitel 7.2*).

7.2 Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge die bis 31.12.2018 angeschafft wurden

Bei Elektro-/Hybridelektro-Firmenfahrzeugen, die vom Arbeitgeber bis 31.12.2018 angeschafft oder geleast wurden, erfolgt für die Bewertung des geldwerten Vorteils ein pauschaler Abzug vom Brutto-Listenpreis für das Batteriesystem. Der Abschlag unterliegt einer Staffelung nach Anschaffungszeitpunkt und Batteriekapazität. Der Minderungs- und der Abzugshöchstbetrag richten sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs und können aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Werden Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge vom Arbeitgeber gebraucht erworben, richtet sich der Minderungsbetrag nach dem Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs.

Anschaffung des Dienstfahrzeugs bis	Abzug pro kWh Batteriekapazität in Euro	Abzugshöchstbetrag in Euro
2013 und früher	500	10.000
31.12.2014	450	9.500
03.12.2015	400	9.000
31.12.2016	350	8.500
31.12.2017	300	8.000
31.12.2018	250	7.500

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer nutzt ein vom Arbeitgeber bereits im Jahr 2018 angeschafftes Hybridelektrofahrzeug für Privatfahrten und für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auch im Jahr 2025. Der maßgebliche Brutto-Listenpreis des Firmenfahrzeugs beträgt 45.000 Euro. Der Arbeitnehmer wohnt 20 km von der Arbeitsstätte entfernt. Die Batterie des Hybridelektrofahrzeugs hat eine Kapazität von 15 kWh. Der geldwerte Vorteil wird nach der 1 %/0,03 %-Pauschalmethode ermittelt.

Ergebnis: Der maßgebliche Brutto-Listenpreis des Hybridelektrofahrzeugs ist um 250 Euro x 15 kWh = 3.750 Euro zu mindern. Für die Bewertung des geldwerten Vorteils nach der 1 %/0,03 %-Pauschalmethode beträgt der maßgebliche Brutto-Listenpreis (45.000 Euro – 3.750 Euro =) 41.250 Euro, abgerundet auf volle Hundert Euro 41.200 Euro. Beim Arbeitnehmer ist der folgende monatliche geldwerte Vorteil anzusetzen:

Privatnutzung: 1 % von 41.200 Euro =	412,00 Euro
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:	
41.200 Euro x 0,03 % x 20 km =	247,20 Euro
Geldwerter Vorteil Monat gesamt	659,20 Euro

7.3 Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge die nach dem 31.12.2018 angeschafft wurden

Hybridelektrofahrzeuge

Wurde ein Hybridelektrofahrzeug vom Arbeitgeber nach dem 31.12.2018 angeschafft oder geleast, reduziert sich der geldwerte Vorteil auf **50 %** des maßgeblichen Brutto-Listenpreises des Firmenfahrzeugs. Handelt es sich bei dem Firmenfahrzeug um ein extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug und wurde es vom 01.01.2019 – 31.12.2021 angeschafft oder geleast, ist Voraussetzung für eine Halbierung des Brutto-Listenpreises, dass

- die Kohlendioxidemission höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer beträgt oder
- die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km beträgt.

Das bedeutet, dass bei der 1 %/0,03 %-Pauschalmethode der **halbe Brutto-Listenpreis** des Hybridelektrofirmenfahrzeugs anzusetzen ist, sofern die genannten Vorgaben bzgl. der Kohlendioxidemission **oder** der Mindestreichweite des Elektromotors gegeben sind. Die Halbierung gilt für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und etwaige steuerpflichtige Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.

Ab dem 01.01.2022 wurden für Hybridelektro-Firmenfahrzeuge steigende Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite des Elektromotors eingeführt, sofern das Firmenfahrzeug mehr als 50 g/km Kohlendioxidemission ausstößt. Danach wird für im Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2024 angeschaffte oder geleaste Fahrzeuge eine Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine von mindestens 60 Kilometer gefordert. Für vom 01.01.2025 – 31.12.2030 angeschaffte oder geleaste Hybridelektrofahrzeuge muss die Reichweite des Elektromotors mindestens 80 Kilometer betragen, sofern das Fahrzeug mehr als 50 g/km Kohlendioxidemission ausstößt. Wird die Emissionsgrenze von 50 g/km eingehalten, kommt es auf die Mindestreichweite des Elektromotors nicht an.

Anschaffungszeitraum	Voraussetzungen	Anzusetzender Bruchteil
01.01.2019 bis 31.12.2021	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite des Elektromotors von 40 km	1/2
01.01.2022 bis 31.12.2024	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite des Elektromotors von 60 km	1/2
01.01.2025 bis 31.12.2030	Kohlendioxidemission höchstens 50 g/km oder Mindestreichweite des Elektromotors von 80 km	1/2

Beispiel:

Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab Mai 2025 ein Hybridelektrofahrzeug mit einer Kohlendioxidemission von weniger als 50 g/km. Der maßgebliche Brutto-Listenpreis des Hybridelektrofahrzeugs beträgt 59.000 Euro. Das Firmenfahrzeug kann für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden. Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 20 Kilometer.

Ergebnis: Da das Hybridelektrofahrzeug höchsten 50 g/km Kohlendioxidemission ausstößt, sind die Voraussetzungen für eine Halbierung des Brutto-Listenpreises des Hybrid-Elektrofahrzeugs ($1/2$ von 59.000 Euro =) 29.500 Euro gegeben. Es ergeben sich für den Arbeitnehmer die folgenden monatlichen geldwerten Vorteilsbeträge.

Privatnutzung: 1 % von 29.500 Euro	295,00 Euro
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:	
0,03 % von 29.500 Euro x 20 km	177,00 Euro
Summe geldwerter Vorteil Monat	472,00 Euro

Bei der Fahrtenbuchmethode sind für die Ermittlung der Fahrzeugkosten des Hybridelektrofahrzeugs die Hälfte des Absatzbetrags für Abnutzung (AfA) bzw. die halbierten Miet- oder Leasingkosten als relevante Kraftfahrzeugkosten anzusetzen. Die Kosten für den vom Arbeitgeber über eine betriebliche Ladestation steuerfrei zur Verfügung gestellten Ladestrom (und die Kosten für die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung) bleiben bei der Ermittlung der Fahrzeug-Gesamtkosten des Hybridelektrofahrzeugs unberücksichtigt.

Reine Elektro-Dienstfahrzeuge (ohne CO₂-Emission)

Wurde ein reines Elektro-Firmenfahrzeug (ohne CO₂-Emission) ab dem 01.01.2019 angeschafft und einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung überlassen, so ist der maßgebliche Brutto-Listenpreis bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der 1 %/0,03 %-Pauschalregelung nur zu einem **Viertel** anzusetzen. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode sind bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen für ein reines Elektro-Dienstfahrzeug, die Abschreibung (Absetzung für Abnutzung) oder für ein gemietetes oder geleastes Fahrzeug, die Miet- oder Leasingraten nur zu einem Viertel anzusetzen.

Voraussetzungen für die Anwendung der begünstigten Vorteilsbesteuerung mit einem Viertel für ab dem 01.01.2019 angeschaffte Firmenfahrzeuge ist, dass das Elektrofahrzeug keine CO₂-Emission ausstößt und der Brutto-Listenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 Euro beträgt. Für nach dem 31.12.2023 angeschaffte oder geleaste reine Elektro-Firmenfahrzeuge ist die Obergrenze des maßgeblichen Brutto-Listenpreises auf 70.000 Euro angehoben worden. Übersteigt der maßgebliche Brutto-Listenpreis eines reinen Elektrofahrzeugs die maßgebliche Brutto-Listenpreisgrenze, gilt eine Halbierung des Brutto-Listenpreises.

Durch das am 11.07.2025 verabschiedete Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm erhöht sich die Bruttolistenpreisgrenze für rein elektrisch angetriebene Dienstfahrzeuge, die **nach dem 30.06.2025 angeschafft** oder geleast werden von 70.000 Euro auf **100.000 Euro**. Für Firmenfahrzeuge, die vom Arbeitgeber bis zum 30.06.2025 angeschafft oder geleast wurden, gilt der alte Höchstbetrag von 70.000 Euro auch weiterhin.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber hat im August 2025 ein reines Elektro-Dienstfahrzeug mit einem maßgeblichen Brutto-Listenpreis i. H. v. 92.000 Euro geleast und überlässt es einem Arbeitnehmer zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 30 km. Der geldwerte Vorteil wird nach der 1 %/0,03 %-Bruttolisten-Methode ermittelt.

Ergebnis: Für den Arbeitnehmer ergeben sich die folgenden monatlichen geldwerten Vorteilsbeträge:

Privatfahrten: 92.000 Euro x 0,25 = 23.000 Euro x 1 %:	230,00 Euro
Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: 23.000 Euro x 0,03 % x 30 km:	+ 207,00 Euro

Geldwerter Vorteil Monat insg.

437,00 Euro

7.4 Aufladen des Firmenfahrzeugs

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen von Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers ist lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Arbeitgeber die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Begünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens. Zur Vereinfachung des steuerfreien Auslagenersatzes für das Aufladen eines elektrisch betriebenen Firmenwagens beim Arbeitnehmer (Privathaushalt) konnte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bis 31.12.2025 eine **lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Pauschale** gewähren. Durch ein neues BMF-Schreiben vom 11.11.2025 hat die Finanzverwaltung die Erstattung von privaten Ladekosten für das Aufladen eines Firmenfahrzeugs neu geregelt.

Voraussetzung für eine steuerfreie Erstattung ab 01.01.2026 ist, dass die vom Arbeitnehmer für das Aufladen des E-Dienstfahrzeugs im Privathaushalt selbst getragenen Stromkosten mittels eines gesonderten stationären oder mobilen (z. B. wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachgewiesen werden muss.

Für die steuerfreie Erstattung der tatsächlichen Stromkosten ab dem 01.01.2026 durch den Arbeitgeber ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis aus dem Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter maßgeblich. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchte Kilowattstunde (kWh) Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen. Es bestehen keine Bedenken, zur Ermittlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde zu legen.

Zur Vereinfachung kann ab 01.01.2026 auch eine (allgemeine) Strompreispauschale angesetzt werden. Diese ergibt sich anhand des vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichten Gesamtstrompreises für private Haushalte. In diesem Fall ist die mittels eines stationären oder mobilen Stromzählers nachgewiesene Strommenge, die für das private Aufladen des Dienstfahrzeugs verbraucht wurde, mit dem Gesamtdurchschnittsstrompreis (einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen), der für das 1. Halbjahr des Vorjahres durch das Statistische Bundesamt für private Haushalte bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh veröffentlicht wurde, zu

multiplizieren. Der Gesamtdurchschnittsstrompreis lt. Statistischem Bundesamt ist anschließend auf volle Cent abzurunden. Es gilt zu beachten, dass das Wahlrecht zwischen den beim Arbeitnehmer tatsächlich angefallenen individuellen Stromkosten und der Strompreispauschale lt. Statistischem Bundesamt für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden muss. Ein unterjähriger Wechsel der

Hinweis

Sprechen Sie zu den Neuerungen ab 01.01.2026 für das private Aufladen eines Firmenfahrzeugs durch den Arbeitnehmer mit Ihrer Steuerberaterin oder Ihrem Steuerberater und lassen sich beraten.

Erstattungsvariante ist nicht zulässig.

7.5 Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung

Ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei ist eine vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung zeitweise **überlassene betriebliche Ladevorrichtung**, nicht jedoch deren Übereignung (z. B. durch Schenkung). Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung, so ist der Vorteil aus der Überlassung steuerfrei, wenn dies zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geschieht. Zur Ladevorrichtung zählt die Ladestation selbst (Wallbox), das Zubehör sowie die hierzu erbrachten Dienstleistungen für den Einbau der Ladevorrichtung. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bei Überlassung einer Ladevorrichtung, die im Eigentum des Arbeitgebers bleibt.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab Juli 2025 ein reines Elektro-Dienstfahrzeug zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Für das Aufladen des Firmenfahrzeugs im Privathaushalt des Arbeitnehmers überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladestation. Der Arbeitgeber trägt die Kosten für die Anschaffung, Installation und Inbetriebnahme der Ladevorrichtung im Privathaushalt des Arbeitnehmers i. H. von 2.500 Euro.

Ergebnis: Die Überlassung der betrieblichen Ladestation an den Arbeitnehmer zur Aufladung des Elektro-Firmenfahrzeugs ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

7.6 Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse des Arbeitgebers

Übereignet der Arbeitgeber eine Ladevorrichtung kostenlos oder verbilligt an den Arbeitnehmer, besteht Lohnsteuerpflicht. Der geldwerte Vorteil kann vom Arbeitgeber mit **25 %** pauschal versteuert werden und unterliegt aufgrund der Pauschalbesteuerung nicht der Sozialversicherungspflicht. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer auch einen mit 25 % pauschalbesteuerten Zuschuss für eine vom Arbeitnehmer selbst angeschaffte Ladevorrichtung gewähren. Die Pauschalierung der Lohnsteuer setzt voraus, dass die Übereignung oder die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber erbracht werden. Weiterhin ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer die ihm für die Ladevorrichtung entstandenen Aufwendungen gegenüber dem Arbeitgeber nachweist.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber überlässt einem Arbeitnehmer ab Juli 2025 ein reines Elektro-Dienstfahrzeug zur Privatnutzung und für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Es wird vereinbart, dass sich der Arbeitgeber mit einem einmaligen Zuschuss i. H. von 1.500 Euro an den Kosten, der vom Arbeitnehmer privat angeschafften Ladestation beteiligt. Der Arbeitnehmer weist dem Arbeitgeber nach, dass ihm für die Anschaffung und Installation der Ladestation im Privathaushalt Aufwendungen i. H. v. 2.200 Euro entstanden sind.

Ergebnis: Der einmalige Zuschuss des Arbeitgebers zur Anschaffung der Ladestation i. H. v. 1.500 Euro kann vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert werden und ist in der Folge sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat einen Nachweis (Kopie der Rechnung) zu den Lohnunterlagen des Mitarbeiters zu nehmen, dass dem Arbeitnehmer entsprechende Aufwendungen entstanden sind.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © luckybusiness/www.stock.adobe.de

E-Mail: literatur@service.datev.de